

Regelungen für Landkreise & kreisfreie Städte in Hessen

Inzidenzwert über 100

Es gelten die Bundesregelungen (Bundesnotbremse)

Inzidenzwert unter 100

Es gelten die Landesregelungen

Stufe 1 ab 17. Mai 2021

**Inzidenz von 100 muss
fünf Werktage in
Folge unterschritten
sein**

Stufe 2

**Inzidenz muss weitere
14 Tage unter 100
oder fünf Tage unter
50 liegen**

**Steigt die Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden
Tagen über 100, greift erneut die Bundesnotbremse.**



Öffnungsschritte Hessen

Inzidenzwert unter 100

	Stufe 1 ab 17.05.	Stufe 2
Kontaktregeln	Zwei Haushalte plus Geimpfte/Genesene	Zwei Hausstände oder 10 Personen über 14 Jahren plus Geimpfte/Genesene/Kinder
Ausgangsbeschränkungen	Aufgehoben	
Arbeitsgestaltung	Pflicht zum Homeoffice, wo möglich. Verpflichtende Testangebote für Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer in Präsenz, 2x/Woche.	
Schule	Präsenzunterricht: Klasse 1-6 & Abschlussklassen. Wechselunterricht: Klasse 7-11. Testpflicht: 2 x pro Woche	Präsenzunterricht: Alle. Testpflicht: 2 x pro Woche
Kita	Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen	

Öffnungsschritte Hessen

Inzidenzwert unter 100

	Stufe 1 ab 17.05.	Stufe 2
Gastro- nomie	<p>Draußen: Außengastronomie, mit Auflagen, geöffnet: Aktueller Test, Abstand, Sitzplatzpflicht, Kontaktdaten etc.</p> <p>Clubs & Diskotheken: Öffnung als Außengastronomie möglich.</p>	<p>Draußen, mit Auflagen, geöffnet: u.a. Abstand, Sitzplatzpflicht, Kontaktdaten Aktueller Test empfohlen.</p> <p>Clubs & Diskotheken: Öffnung als Bar/Gastronomie möglich.</p>
Veranstal- tungen	<p>Draußen: Bis 100 (ungeimpfte) Personen möglich. Strenge Auflagen: Kontaktdaten, aktueller Test, etc. Mehr Teilnehmer im Einzelfall möglich.</p>	<p>Draußen: Bis 200 (ungeimpfte) Personen, aktueller Test empfohlen</p>

Regelungen für Genesene & Geimpfte

- **Vollständig Geimpfte** und **Genesene** zählen bei Kontakt- & Ausgangsbeschränkungen nicht mit.
- Sofern in den Corona-Bestimmungen von der Notwendigkeit eines tagesaktuellen Tests gesprochen wird, kann dieser auch durch den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen Zweitimpfung oder einer nachgewiesenen Genesung im Sinne der Maßgaben des RKI ersetzt werden.
- Keine Quarantänepflicht nach Reisen oder Kontakt zu Infizierten, Ausnahme: Es bestand Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante oder Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet.
- **Weiterhin Pflicht zum Maske-Tragen und Einhalten des Abstandsgebotes.**



Negativnachweis in Form von Corona-Tests

Diese Tests sind erlaubt:

- Molekularbiologischer Test (PCR-Test)
- Antigen-Schnelltest
- Bescheinigung eines im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführten Selbsttests
- Unter Aufsicht vor Ort durchgeführter Selbsttest

Die Testung darf nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen!

